

HANDLUNGSANLEITUNG ZUM UMGANG MIT COVID-19-ERKRANKUNGEN ODER VERDACHTSFÄLLEN für die Schule Stand 4. August 2020

**WER SYMPTOME EINER COVID-19-ERKRANKUNG ODER ERKÄLTUNGSSYMPTOME HAT, DARF NICHT IN DIE SCHULE!
DIE MAßNAHMEN ZUR KONTROLLE EINES INFEKTIONSGESCHEHENS (ANHANG) SIND ZWINGEND ZU BEACHTEN!**

mögliche Krankheitssymptome von COVID-19	Halsschmerzen, Husten, Fieber, Störungen beim Riechen und Schmecken, Kurzatmigkeit / Atemnot
Telefonnummer des Gesundheitsamtes für Meldungen medizinischer Art	03334 / 214 1601

MÖGLICHE FALLKONSTELLATION	MASSNAHMEN
1. Während des Unterrichts zeigt eine Schülerin / ein Schüler Symptome einer COVID-19-Erkrankung	<ul style="list-style-type: none">▪ Isolation der Schülerin / des Schülers (je nach Gesundheitszustand ggf. an der frischen Luft oder im Erste-Hilfe-Raum/Krankenzimmer),▪ Aufsetzen eines Mund-Nasen-Schutzes durch die Schülerin / den Schüler und die Betreuungsperson, Vermeidung unnötiger Oberflächenkontakte durch die Schülerin / den Schüler, gründliches Lüften des Unterrichtsraumes und Krankenzimmers, Abwischen der möglichen Kontaktflächen mit einer Seifenlösung (z. Bsp. Schülerstuhl/ -tisch),▪ Vermeidung des Kontaktes zu weiteren Personen,▪ je nach Gesundheitszustand:<ul style="list-style-type: none">- Die Eltern anrufen. Die Schülerin / der Schüler muss sofort abgeholt und einem Arzt vorgestellt werden.- Im Akutfall den Notarzt (112) und die Eltern anrufen.

MÖGLICHE FALLKONSTELLATION	MASSNAHMEN
<p>2. Eine Schülerin / ein Schüler zeigt außerhalb der Schulzeit Symptome einer COVID-19-Erkrankung (z. Bsp. am Wochenende)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eltern sollen die Schule schnellst möglich darüber informieren, außerhalb der Schulzeit ggf. auch per Mail oder durch Nutzung des Anrufbeantworters. ▪ Weitere Schritte in der Schule sind erst notwendig, wenn die Erkrankung an COVID-19 bestätigt wurde.
<p>3. Eine Schülerin / ein Schüler hatte direkten Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eltern müssen das Gesundheitsamt informieren: Tel.: 03334 / 214 1601. ▪ Das Gesundheitsamt entscheidet, ob die Schülerin / der Schüler unter Quarantäne gestellt wird. ▪ Bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamtes über die Quarantäne, darf die Schülerin / der Schüler nicht in die Schule. ▪ Die Eltern informieren die Schule über die Quarantänemaßnahme. ▪ Das Gesundheitsamt meldet sich ggf. bei der Schule zur Kontaktnachverfolgung. ▪ Das Gesundheitsamt entscheidet über die Beendigung der Quarantäne.
<p>4. Bei einer Schülerin / einem Schüler wurde ein Test auf Vorliegen einer COVID-19-Erkrankung vorgenommen, das Ergebnis steht jedoch noch aus</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zum Ergebnis des Tests darf die Schülerin / der Schüler nicht in die Schule. ▪ Die Eltern müssen die Schule hierüber informieren.
<p>5. Bei einer Schülerin / einem Schüler wird eine Erkrankung an COVID-19 diagnostiziert</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eltern müssen die Schule hierüber informieren. ▪ Das Gesundheitsamt meldet sich bei der Schule zur Kontaktnachverfolgung. ▪ Das Gesundheitsamt entscheidet über die Beendigung der Quarantäne. ▪ Die erforderlichen Maßnahmen werden durch das Gesundheitsamt i. V. m. der Schulleiterin / dem Schulleiter getroffen.

Die o. g. Regelungen gelten analog für Lehrerinnen / Lehrer und sonstige Beschäftigte.